



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA-Mail an die Schulleitungen der

- Grundschulen
- Mittelschulen
- Realschulen
- Gymnasien
- Wirtschaftsschulen
- Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.8 – BO 4207 – 6a.100 487

München, 06.11.2020  
Telefon: 089 2186 – 0

## **Durchführung schulischer Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung während des aktuellen Infektionsgeschehens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie Hinweise zur Durchführung schulischer Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung während des aktuellen Infektionsgeschehens. Bitte geben Sie dieses Schreiben an Ihre Kooperationspartner bzw. Träger weiter und stimmen Sie sich mit ihnen über das weitere Vorgehen ab.

### **1. Teilnahme**

#### **a) Teilnahmeverpflichtung**

Die Schulleitung und der Kooperationspartner im schulischen Ganztagsangebot bzw. der Träger der Mittagsbetreuung können sich einvernehmlich darauf verständigen, dass an der jeweiligen Schule vorübergehend folgende Regelungen angewandt werden:

- Freiwilligkeit der Teilnahme: Die Vorgaben zur Mindestteilnahme werden aufgehoben. Die Teilnahme ist somit für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowohl in offenen Ganztagsangeboten wie auch in Angeboten der Mittagsbetreuung vorübergehend freiwillig.
- Vorzeitiges Abholen: Schülerinnen und Schüler, die in Gruppen des offenen Ganztagsangebots bzw. der verlängerten Mittagsbetreuung bis 15.30 bzw. 16.00 Uhr betreut werden, können das Ganztagsangebot vorübergehend vorzeitig verlassen, sofern die Hausaufgabenbetreuung und andere Bildungsangebote (z. B. Förderangebote) hierdurch nicht gestört werden. Sofern das Angebot vorzeitig verlassen wird, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung zum Zeitpunkt des vorzeitigen Verlassens.
- Gebundener Ganztag: Die Teilnahmeverpflichtung an gebundenen Ganztagsangeboten ist vorübergehend für die Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Ganztagsklassen freiwillig, sobald an dem jeweiligen Tag der reguläre Unterricht gemäß dem vorgesehenen Stundenmaß abgeschlossen ist.

Die o. g. Regelungen können nur vorübergehend angewandt werden. Die Entscheidung, wann die schulischen Ganztagsangebote bzw. die Mittagsbetreuung wieder regulär durchgeführt werden, trifft das Staatsministerium vor dem Hintergrund des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens.

Sollte durch die o. g. Regelungen die Mindestteilnehmerzahl einer Gruppe aufgrund freiwilliger Teilnahme oder vorzeitigem Abholen unterschritten werden, ist dies während der Geltung der vorübergehenden Regelungen förderunschädlich.

Die dauerhafte Abmeldung für den Rest des Schuljahres ist in den einschlägigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen geregelt (Ziff. 2.1.3.5 KMBek OGTS 1-4 bzw. Ziff. 2.4.5 KMBek OGTS ab 5; Ziff. 2.5.4 KMBek GGTS; Ziff. 3.5 KMBek Mittagsbetreuung; das weitere Vorgehen unter Ziff. 3.3 KMBek Mittagsbetreuung, Ziff. 2.3.3.7 KMBek OGTS 1-4 bzw. Ziff. 2.5.6 KMBek OGTS ab 5). Sofern sich die dauerhafte Abmeldung auf die Anzahl der för-

derfähigen Gruppen auswirkt, ist grundsätzlich eine Anpassung der staatlichen Förderung vorgesehen (Ziff. 2.3.3.7 KMBek OGTS 1-4 bzw. Ziff. 2.5.6 KMBek OGTS ab 5; Ziff. 3.3 KMBek Mittagsbetreuung).

Sofern an einer Schule die Teilnahme freigestellt bzw. eine vorzeitige Abholung ermöglicht wird, haben die Schulleitung und der Kooperationspartner bzw. Träger durch geeignete Maßnahmen (z. B. geregeltes Abmeldeverfahren und Teilnehmerlisten) dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit nachvollzogen werden kann, welche Schülerinnen und Schüler zu welchen Zeiten an dem Ganztagsangebot bzw. der Mittagsbetreuung teilnehmen.

### **b) Teilnahmeberechtigung**

Bei Unterricht im sog. Wechselmodell sind zunächst alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am offenen Ganztagsangebot bzw. der Mittagsbetreuung berechtigt, die bereits zu Beginn des Schuljahres angemeldet waren und an dem entsprechenden Tag bzw. in der entsprechenden Woche im Präsenz- und nicht im Distanzunterricht beschult werden.

Schülerinnen und Schüler, die vormittags im Distanzunterricht beschult werden, können nachmittags an offenen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung teilnehmen, sofern Schulleitung und Kooperationspartner zustimmen.

Davon unberührt bleiben Regelungen zur Teilnahme an einer etwaigen Notbetreuung.

## **2. Finanzierung**

### **a) Anpassung der staatlichen Förderung bei Personalausfall des Kooperationspartners bzw. Trägers**

Im Bereich der schulischen Ganztagsangebote in gebundener und offener Form gilt Folgendes: Gemäß § 3 Abs. 3 der Musterkooperationsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und den Kooperationspartnern in schulischen Ganztagsangeboten hat der Kooperationspartner die Erkrankung oder Verhinderung des eingesetzten Betreuungspersonals der Schulleitung zu mel-

den und sich um Ersatzkräfte zu bemühen. Besteht keine Entgeltfortzahlungspflicht gemäß § 3 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz), ist er verpflichtet, für eine Ersatzkraft zu sorgen. Sollte der Kooperationspartner hierzu nicht in der Lage sein, hat die Schulleitung die jeweilige Regierung bzw. Dienststelle des Ministerialbeauftragten in Kenntnis zu setzen. Die Regierung wird den Sachverhalt und ggf. eine anteilige Rückforderung der staatlichen Förderung prüfen.

Im Bereich der Mittagsbetreuung gilt Folgendes: Sofern eine Mittagsbetreuung aufgrund von Personalausfällen nicht mehr in der Lage ist, alle bei der Bemessung der staatlichen Förderung berücksichtigten Gruppen anzubieten, hat sie dies unverzüglich der jeweiligen Regierung zu melden. Die Regierung wird den Sachverhalt überprüfen und ggf. eine anteilige Rückforderung der staatlichen Förderung veranlassen.

Die Schulleitungen bzw. Träger der Mittagsbetreuung werden gebeten, in solchen Fällen zeitnah die Eltern zu informieren und das schulische Ganztagsangebot bzw. die Mittagsbetreuung nach Möglichkeit in umstrukturierter bzw. reduzierter Form fortzuführen.

#### **b) Anpassung der staatlichen Förderung bei Unterricht im Wechselmodell bzw. Einstellung des Schulbetriebs**

Sofern auf Anordnung der Gesundheitsbehörden das Wechselmodell eingeführt oder der Schulbetrieb vollständig eingestellt wird („Lockdown“), bleibt die staatliche Förderung für schulische Ganztagsangebote sowie Mittagsbetreuungen davon unberührt. Es wird davon ausgegangen, dass die Kooperationspartner bzw. Träger ihre staatlich geförderten Personalressourcen in vollem Umfang für anderweitige Aufgaben vorhalten, die mit der Durchführung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten im Zusammenhang stehen, z. B.:

- Mitwirkung im Rahmen der Notbetreuung
- individuelle Begleitung fest zugeordneter Schülerinnen und Schüler unter Nutzung digitaler Medien oder des Telefons (z. B.: motivierende Kontaktaufnahme, Erstellung eines Tagesplans, Unterstützung beim Bearbeiten der von der Lehrkraft gestellten Aufgaben, Abfragen von Vokabeln, Leseübungen)

- Fortbildungen sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung

Sofern das staatlich geförderte Personal der Kooperationspartner bzw. Träger nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht (Gründe z. B.: Freistellung, Kurzarbeit, anderweitige Verwendung), bitten wir um Mitteilung an die zuständige Bezirksregierung, damit die Möglichkeit von anteiligen Rückforderungen der Fördermittel geprüft werden kann. Entsprechendes gilt für das pädagogische Personal an Schulen in freier Trägerschaft, das für die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten vorgesehen ist und entsprechend staatlich gefördert wird.

Sofern ein Kooperationspartner das Ganztagsangebot nicht vollständig mit eigenem Personal umsetzt, sondern weitere externe Partner einbezieht (Beispiel: ein Träger der Kinder- und Jugendhilfe bezieht für die Durchführung von Bewegungsangeboten einen örtlichen Sportverein ein), gilt die Regelung entsprechend, so dass erwartet wird, dass der weitere externe Partner mit seinem Personal ebenfalls im Sinne der oben genannten Beispiele anderweitige Leistungen erbringt und der Kooperationspartner hierfür den entsprechenden Anteil an der staatlichen Förderung an ihn weiterreicht. Sollte der weitere externe Partner keine Leistung erbringen bzw. der Kooperationspartner die staatliche Förderung trotz Leistungserbringung nicht anteilig an ihn weiterreichen, bitten wir um Mitteilung an die zuständige Bezirksregierung, damit die Möglichkeit von anteiligen Rückforderungen der Fördermittel geprüft werden kann.

### **c) Elternbeiträge**

Soweit zur Finanzierung der schulischen Ganztagsangebote (z. B. im Fall von Zusatzangeboten) bzw. Mittagsbetreuungen auch Elternbeiträge erhoben werden, richtet sich die Frage einer Fortzahlung von Elternbeiträgen nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag bzw. bei kommunalen Trägern ggf. nach der jeweiligen Satzung. Es wird davon ausgegangen, dass freie Träger ihre Betreuungsverträge bzw. kommunale Träger ihre Satzungen zwischen-

zeitlich um Regelungen im Hinblick auf erneute Schulschließungen im Schuljahr 2020/2021 ergänzt haben, weshalb eine Erstattung von Elternbeiträgen durch den Freistaat nicht mehr vorgesehen ist.

### **3. Infektionsschutz in schulischen Ganztagsangeboten und der Mittagsbetreuung**

Vorgaben zur Umsetzung des Infektionsschutzes in Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuungen finden sich im *Rahmenhygieneplan Schulen* in der jeweils aktuellen Fassung. Aufgrund von Nachfragen wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß Ziff. 9 des *Rahmenhygieneplans Schulen* sollen offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Grenzen des organisatorisch Möglichen sind z. B. dann erreicht, wenn der Kooperationspartner eines offenen Ganztagsangebots zusätzliches Personal vorhalten müsste, um eine bestimmte Gruppeneinteilung – z. B. Gruppen, die genau den Klassen entsprechen – zu ermöglichen. Die Schulleitung kann jedoch von einem Kooperationspartner verlangen, dass er sich auf eine vom regulären Ganztagsschulbetrieb abweichende Gruppeneinteilung einlässt, die der Mischung von Schülerinnen und Schüler entgegenwirkt. Denkbar ist z. B. im Einzelfall die Bündelung von Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe.

Bei Mittagsbetreuungen liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung des *Rahmenhygieneplans Schulen*, anders als bei offenen Ganztagsangeboten, beim jeweiligen Träger. In diesem Fall sollte jedoch durch Absprachen zwischen der Schulleitung und der Mittagsbetreuung sichergestellt werden, dass die Regelungen – soweit organisatorisch möglich – miteinander korrespondieren.

Sofern auf Anordnung der Gesundheitsbehörden alle klassen- und jahrgangsübergreifenden Gruppen aufzulösen und im Klassenverband zu führen sind, kann es dazu kommen, dass aufgrund fehlender Personalkapazitäten des Kooperationspartners bzw. Trägers nicht mehr alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler betreut werden können. In diesem Fall hat bei schulischen Ganztagsangeboten die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen

eine Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung pädagogischer, familiärer und sozialer Aspekte treffen. Bei Mittagsbetreuungen trifft der Träger die Auswahlentscheidung in Abstimmung mit der Schulleitung.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, die Schulaufsichtsbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände, die Privatschulträgerverbände sowie die Dachverbände im Bereich der Kooperationspartner und Träger erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Michael Reißmann  
Ministerialrat